

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – ElektroG

WA II 3

iFixit ist eine primäre Quelle technischer Information für Reparaturwerkstätten weltweit. Die iFixit Website wurde von deutschen Nutzern zur Reparatur von Produkten im Jahr 2013 mehr als 2 Mio. mal aufgerufen. Die Mitglieder unserer Online-Gemeinschaft kollaborieren miteinander, lernen durch praktische Erfahrungen und verbessern das Spektrum bestehender Open-Source-Anleitungen Schritt für Schritt. Sämtliche Inhalte sind frei verfügbar. iFixit hat seinen Sitz in Kalifornien und Stuttgart.

Leitgedanke

Aus der Sicht von iFixit ist es unerlässlich, die Nutzungsdauer von IT-Produkten zu erhöhen, um die Menge an Elektro- und Elektronikschrott effektiv zu senken. Zu häufig werden noch intakte Produkte und Gerätekomponenten entsorgt, anstatt sie zu verwerten, zu reparieren und einer Wiederverwendung zuzuführen; dies ist vor allem deswegen der Fall, weil die benötigten Wartungsinformationen nicht öffentlich verfügbar sind.

In Zukunft wird der Aspekt der Wiederverwendung im Bereich von Elektro- und Elektronikgeräten aus unserer Sicht weiter an Bedeutung gewinnen. Im Mittelpunkt unseres Anliegens steht daher die öffentliche Verfügbarmachung von Informationen zur Wartung und Reparatur bereits in Verkehr gebrachter Geräte.

Der vorgelegte Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronikgeräte vom 4. Juli 2012 ist in dieser Hinsicht ein wichtiger Schritt. Den Aspekten der Wiederverwendung und Wartung trägt der Entwurf allerdings bisher zu wenig Rechnung. Im Folgenden bezieht iFixit zu ausgewählten Punkten in der Reihenfolge der inhaltlichen Abfolge im Referentenentwurf Stellung.

§4 Produktkonzeption

Wir begrüßen es, dass der Aspekt der problemlosen Entnahme von Batterien und Akkumulatoren durch die Endnutzer als eine Vorgabe an die Produktkonzeption im ElektroG verankert wird. Wir sehen jedoch mehrere, leicht zu korrigierende Schwächen des Entwurfs.

Zu §4, Absatz 1

Wir möchten darauf hinweisen, dass für Endnutzer nicht die einmalige, gefahrlose Entnahme im Vordergrund steht: Bei Endnutzern besteht die Motivation vielmehr fast immer darin, durch den **Austausch** von Batterien und Akkus die Nutzungsdauer des jeweiligen Gerätes zu erhöhen. Insofern sollte der problemlose **Austausch** für Endnutzer (bzw. unabhängiges Fachpersonal) möglich und konstruktiv berücksichtigt sein, nicht nur die Entnahme.

Außerdem ist es so, dass in den derzeit stark wachsenden Produktsegmenten der Smartphones und Tablets die Vorgabe des Artikels 15 der WEEE-Richtlinie 2012/19/EU, auch

Wartungsvorgänge zu erleichtern, durch zunehmende Verwendung von proprietären Schraubsystemen oder die Verklebung von Batterien und Gehäusekomponenten auf Seiten der Hersteller konterkariert wird.

Wir schlagen daher vor, §4 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

(1) Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte möglichst so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden.

*Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sind ~~möglichst~~ so zu gestalten, dass Batterien und Akkumulatoren durch Endnutzer problemlos **und ohne Hersteller- oder Sonderwerkzeug entnommen ausgetauscht** werden können.*

Sind Batterien oder Akkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer ~~entnehmbar austauschbar~~, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die Batterien und Akkumulatoren problemlos durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal ~~entnommen ausgetauscht~~ werden können.

Zu §4, Absatz 2

Der Gesetzgeber intendiert mit dem §4 nach unserem Verständnis eine Verbesserung der Wiederverwendungsquote von Elektro- und Elektronikgeräten; insofern halten wir die Unbestimmtheit der Formulierung in Bezug auf mögliche Hinwegsetzungsgründe für kontraproduktiv. Die jetzige Wortwahl ist eine Einladung an die Hersteller, beliebige weitere „Vorteile“ von Konstruktionsmerkmalen und Herstellungsprozessen zu definieren, und sich so über den gesetzlich beabsichtigten Vorrang der Wiederverwendung hinwegzusetzen. Wir schlagen daher vor, die legitimen Gründe konkret und justiziabel zu benennen und Absatz 2 des §4 wie folgt zu ändern:

*(2) Die Hersteller sollen die Wiederverwendung nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern, es sei denn, dass die Konstruktionsmerkmale rechtlich vorgeschrieben sind oder die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse **[im Hinblick auf den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz oder auf Sicherheitsvorschriften überwiegen.]**, beispielsweise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz oder auf Sicherheitsvorschriften überwiegen.*

§28 Informationspflichten der Hersteller

Da – wie im §4 des Entwurfs beschrieben – die Entnahme von Batterien und Akkumulatoren auch einem herstellerunabhängigen Fachpersonal oder Verbrauchern ermöglicht werden soll, erscheint es uns unabdingbar, beiden Gruppen die hierzu notwendigen Informationen im Rahmen der Herstellerinformationspflicht zur Verfügung zu stellen.

Zu §28, Absatz 1

Aufgrund der sehr kurzen Geräte-Lebenszyklen sind beispielsweise im Segment von Smartphones und Tablets schon innerhalb des ersten Jahres nach Inverkehrbringen der Geräte regelmäßig Wartungs- und Reparaturarbeiten nötig. Anders als in Artikel 15 der WEEE-Richtlinie

2012/19/EU formuliert, findet sich im Paragraphen 28 des Referentenentwurfs der Aspekt der Wartung aber bisher nicht wieder.

Die Zeiträume, Verfahren und Formate der Bereitstellung von Informationen, die im §28 des Referentenentwurfs definiert wurden, sehen wir als unzureichend an. In der beschriebenen Form werden sie nicht zu einer signifikanten Steigerung der Wiederverwendung führen.

Da die im §4 definierten Eingriffe ohne entsprechende Informationsbereitstellung der Hersteller in vielen Fällen nicht möglich sind, müsste diese aus unserer Sicht auch den im Paragraphen definierten Gruppen zugänglich gemacht werden.

Außerdem ist aus Sicht von iFixit die zügige, öffentliche Bereitstellung der Informationen in elektronischer Form entscheidend. Wir schlagen daher vor, den Paragraphen §28, Absatz 1 wie folgt zu ändern:

*(1) Jeder Hersteller hat den Wiederverwendungseinrichtungen, den Anlagen zur Verwertung, **außerdem Nachverkaufskundendiensten und Verbrauchern** Informationen über die **Wartung**, Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Behandlung für jeden in Verkehr gebrachten Typ neuer Elektro- und Elektronikgeräte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Informationen sind ~~innerhalb eines Jahres nach~~ **mit** dem Inverkehrbringen des jeweiligen Gerätes ~~in Form von Handbüchern oder~~ elektronisch zur Verfügung zu stellen. Aus den Informationen muss sich ergeben, welche verschiedenen Bauteile und Werkstoffe die Elektro- und Elektronikgeräte enthalten und an welcher Stelle sich in den Elektro- und Elektronikgeräten gefährliche Stoffe und Gemische befinden. ~~Die Pflicht nach Satz 3 besteht nur, soweit dies für die Wiederverwendungseinrichtungen und die Anlagen zur Verwertung erforderlich ist, um den Bestimmungen dieses Gesetzes nachkommen zu können.~~*

Wir hoffen, dass unsere Vorschläge zur laufenden Diskussion beitragen und Eingang in die Gesetzgebung finden.